

Regiofeuerwehr

Ursenbach / Walterswil / Oeschenbach

**Feuerwehr**



**RUWO**

Feuerwehrreglement

vom

2. Dezember 2017

# Feuerwehrreglement

Vorbemerkung Für alle Personenbezeichnungen wird in diesem Reglement die männliche Form verwendet. Damit sind immer auch die Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts gemeint. Es dient der besseren Lesbarkeit.

Die Gemeinde Ursenbach, gestützt auf Art. 23, des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20.01.1994, beschliesst:

## I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft in den Gemeinden Oeschenbach, Ursenbach und Walterswil Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Art. 13 FFG. Sie alarmiert die Bevölkerung im Rahmen des Bevölkerungsschutzes bei Ereignissen und führt die entsprechenden Probealarme durch.

<sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

## II. Feuerwehrdienstpflicht

### 1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung und Befreiung

Dienstpflicht

### Art. 2

Alle in den Anschlussgemeinden (Art. 1, Abs. 1) wohnhaften Frauen und Männer vom 19. bis zum 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird. In Sonderfällen kann die Dienstpflicht für einzelne Funktionäre durch den Gemeinderat bis zum vollendeten 60. Altersjahr ausgedehnt werden.

Persönliche  
Dienstleistung

### Art. 3

<sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Dienstleistung oder  
Ersatzabgabe

### Art. 4

<sup>1</sup> Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission kann auf Gesuch hin Feuerwehrangehörige mit mindestens 25 Dienstjahren vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen. Die Ersatzabgabepflicht entfällt. Der Ehepartner oder eingetragene Partner wird Ersatzabgabepflichtig auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

<sup>4</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen, als auch dessen Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Personen, welche in anderen Feuerwehrorganisationen ihren Dienst leisten, sind nicht von der Ersatzabgabe befreit.

Ärztlicher Befund

**Art. 5**

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Weiterausbildung

**Art. 6**

<sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

**Art. 7**

<sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

<sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Befreiung von der aktiven Dienstpflicht

**Art. 8**

Von der aktiven Dienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Dienstpflicht nicht vereinbar sind.<sup>1</sup>
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen, auf Gesuch hin Personen, die mit einem ärztlichen Attest eine wesentliche Beeinträchtigung nachweisen können.
- c) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- d) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet.

<sup>1</sup> mögliche Beispiele: Organe der Ortspolizei, Regierungsstatthalter, Beamte sowie Angestellte der gerichtlichen Polizei, Angehörige der Gemeindeführungsorganisationen für ausserordentliche Lagen und der Bezirksführungsstäbe.

## **2. Ausrüstung**

Persönliche Ausrüstung

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzbereitem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

## **3. Übungsdienst und Einsatz**

Übungsplan und –daten

### **Art. 10**

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem auf der Webseite zu veröffentlichen.

Obligatorium und Entschuldigungen

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Dem Feuerwehrkommando sind Absenzen in jedem Fall vor Übungsbeginn mitzuteilen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Unfall und Krankheit (zwingend belegt durch Arztzeugnis)
- b) Schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) Militär, Zivilschutz, Auslandsaufenthalt über 1 Monat
- e) Schicht- oder Überzeitarbeit und Weiterbildung mit Bestätigung des Arbeitgebers, resp. der Schule

<sup>4</sup> Letzter schriftlicher Entschuldigungstermin ist der 31. Oktober.

<sup>5</sup> Versäumte Übungen sind vor- oder nachzuholen.

<sup>6</sup> Jedes unentschuldigte Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen wird bestraft.

<sup>7</sup> Das Bussenwesen ist in der Feuerwehrverordnung geregelt.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des  
Sonderstützpunkts

**Art. 14**

Sobald bei einer Tierrettung, einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis und bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Militärische Truppen

**Art. 15**

Kommen bei einem Schadenereignis militärische Truppen zum Einsatz, erfolgt die Befehlsausgabe an die Truppen über deren Offiziere.

**III. Betriebsfeuerwehren**

Betriebsfeuerwehren

**Art. 16**

<sup>1</sup> Die Betriebsfeuerwehren sind diesem Erlass und hiesigem Kommando unterstellt.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

**IV. Finanzierung, Versicherungen**

Grundsatz

**Art. 17**

<sup>1</sup> Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

<sup>2</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Betriebsbeiträgen, Gebühren, Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen der Vertragsgemeinden.

Ersatzabgabe

**Art. 18**

<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt

- a) in der Gemeinde Ursenbach mindestens 15 % und max. 22 % des Einheitsansatzes zur Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern und ist jeweils mit der ordentlichen Steuerrechnung zu zahlen.
- b) in den Gemeinden Oeschenbach und Walterswil gemäss Beschluss des zuständigen Organs.

<sup>3</sup> Sie darf zurzeit insgesamt den Betrag von CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Die Feuerwehrkommission kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen. Der Wehrdienstpflichtige hat bei der Kommission ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Kürzung beträgt 1/33 pro anrechenbares, volles Dienstjahr.

<sup>5</sup> Ehepaare bezahlen die Ersatzabgabe nur einmal, sofern sie nicht steuerrechtlich getrennt veranlagt sind.

<sup>6</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Dienstpflicht entlassen ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens unter Berücksichtigung von Art. 18 Absatz 4.

Befreiung von der Ersatzabgabe

#### **Art. 19**

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind alle Personen befreit, die gemäss Art. 8 lit. b bis d von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind.

Gebühren

#### **Art. 20**

Die Gemeinde Ursenbach erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14, Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Einsatzkosten

#### **Art. 21**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Ursenbach kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Entschädigungen nachbarliche Hilfeleistung

#### **Art. 22**

<sup>1</sup> Bei nachbarlicher Hilfeleistung können die Kosten zurückgefordert werden für

- a) die Entschädigung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen
- b) den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten
- c) das verwendete Verbrauchsmaterial

<sup>2</sup> Die GVB erlässt für die Entschädigungen Richtlinien.

<sup>3</sup> Für die Betriebskosten der Sonderstützpunkte leistet der Kanton volle Abgeltung nach pauschalisierten Ansätzen.

Versicherungen

#### **Art. 23**

Die Gemeinde Ursenbach schliesst für die Feuerwehr RUWO die erforderlichen Versicherungen ab.

Entschädigungen/Sold

#### **Art. 24**

Entschädigungen und Sold sind in der Feuerwehrverordnung geregelt.

## V. Zuständigkeiten

### 1. Gemeinderat Ursenbach

Aufgaben/Befugnisse

#### Art. 25

Der Gemeinderat von Ursenbach

- a) Übt die Aufsicht über die RUWO aus.
- b) Legt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando und dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinden fest.
- c) Wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission fest, soweit diese nicht durch Art. 27 geregelt werden.
- d) Fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement.
- e) Ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter.
- f) Setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest.
- g) Erlässt eine Gebührenordnung gemäss Art. 20 hiervor.
- h) Genehmigt Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.
- i) Spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

### 2. Feuerwehrkommission

Wahl und Zusammensetzung

#### Art. 26

Wahl, Zusammensetzung und Konstitution der Feuerwehrkommission richtet sich nach Art. 7, Abs. 2 ff. des Feuerwehrvertrages.

Aufgaben/Befugnisse

#### Art. 27

Die Feuerwehrkommission

- a) Bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor.
- b) Bestimmt, ob eine dienstpflichtige Person aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat.
- c) Entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht.
- d) Unterbreitet dem Gemeinderat Ursenbach die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter.
- e) Ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute.
- f) Entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige.
- g) Bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat.
- h) Entscheidet über Entschuldigungen gemäss Art. 11 lit. e.
- i) Beschliesst im Rahmen des Budgetkredits über Anschaffungen und Arbeitsvergebungen.
- j) Verabschiedet zuhanden des Feuerwehrinspektors das Übungsprogramm.
- k) Erarbeitet das jährliche Budget zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.

## VI Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

### Art. 28

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat Ursenbach zuständig.

<sup>2</sup> Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Art. 47-49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

### Art. 29

Das Reglement der RUWO vom 01.01.2006 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

### Art. 30

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Ursenbach vom 2. Dezember 2017 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE URSENBACH



Andreas Kurt  
Präsident



Daniela Glutz  
Sekretärin

### Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2017 aufgelegt ist und wurde im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 43 vom 26. Oktober 2017 öffentlich bekannt gemacht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Ursenbach, 3. Januar 2018

Die Gemeindeschreiberin



Daniela Glutz